

Postulat: Alters- und Risikovorsorge für nicht oder geringfügig erwerbstätige Elternteile

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, welche Möglichkeiten es für nicht oder geringfügig erwerbstätige Elternteile gibt, um im Sinne einer der Pensionskasse ähnlichen Lösung, gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Todes und des Alters versichert zu sein.

Insbesondere soll geprüft werden, ob solche Lösungen umgesetzt und finanziert werden können für all jene Elternteile und jenen Zeitraum, in welchem Anspruch auf AHV-Erziehungsgutschriften entstehen und

- sie ohne versicherungspflichtiges jährliches Erwerbseinkommen sind

oder alternativ hierzu

- ihr versicherungspflichtiges jährliches Erwerbseinkommen die maximale Höhe einer zweifachen vollen AHV-Jahresrente (derzeit CHF 55'680) nicht überschreitet.

Zur Festlegung der Anspruchsberechtigung soll die Regierung eine Obergrenze des gemeinsam steuerpflichtigen Haushaltseinkommens prüfen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine solche Lösung keinen Sozialleistungsexport zur Folge hat.

Begründung:

Seit Jahren ist es der Vaterländischen Union ein Anliegen, die unterschiedlichen Familienmodelle im Sinne der Gleichwertigkeit zu stärken und zu fördern. In den Wahlprogrammen für die Landtagswahlen 2009, 2013 und 2017 wurde wiederholt und sinngemäss das Anliegen formuliert, für Elternteile, die zu Hause Kinder betreuen, eine Verbesserung in der Alters- und Risikovorsorge zu erreichen und deren Finanzierbarkeit zu prüfen. Es entspricht der gesellschaftlichen Realität, dass ca. 31% der Familien das Familienmodell mit einem Elternteil als Alleinverdiener und dem anderen Elternteil ohne versichertes Erwerbseinkommen als Kinderbetreuer respektive für die Familienarbeit leben.

Als oberste Maxime der Familienförderung wird gemeinhin die Wahlfreiheit zwischen den Familienmodellen „Familie und Beruf“ und „Familie als Beruf“ propagiert. Das häufigste Modell liegt jedoch dazwischen: 63% der Paarhaushalte mit Kindern verfügen über zwei

Einkommen und in 46% der Paarhaushalte arbeitet der Mann Vollzeit und die Frau Teilzeit (Zahlen aus der Beantwortung der VU-Interpellation betreffend die Familienpolitik, BuA Nr. 27/2015). Damit eine tatsächliche Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Familienmodellen erreicht werden kann, braucht es sowohl Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch Massnahmen zur besseren Alters- und Risikoversorgung insbesondere von Frauen und Männern, die sich für einen längeren Zeitraum hauptberuflich für die Kinderbetreuung entscheiden.

Während bezüglich der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verschiedene Abklärungen auf Ministeriumsebene laufen und auch parlamentarische Vorstösse zur Familienförderung bereits an die Regierung überwiesen worden sind, vermissen die Postulanten konkrete Bestrebungen, die die Vorsorgesituation von Elternteilen, die für die Kinderbetreuung ganz oder vorwiegend zuhause bleiben, verbessern. Familienarbeit hat einen ökonomischen und gesellschaftlichen Wert, der sich aber weder auf die Einkommenssituation, noch auf die Alters- und Risikoversorge dieser Elternteile niederschlägt. Das Postulat bezweckt, diesen Missstand zumindest im Bereich der Alters- und Risikoversorge zu verbessern.

Es sei an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Postulanten einen Ausbau der ausserhäuslichen Kinderbetreuung, die Optimierung von Blockzeiten sowie die Prüfung weiterer Massnahmen zur Familienförderung befürworten. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Erwerbstätigkeit von gut ausgebildeten Frauen ist unbestritten. Das vorliegende Postulat ist als Baustein in der komplexen Thematik der Familienförderung zu verstehen und ergänzt in seiner Zielsetzung andere familienpolitische Anliegen. Es fordert die Regierung auf, einen bisher vernachlässigten Aspekt detailliert zu prüfen.

Ausgangslage:

Ein breit verankertes Familienmodell sieht vor, dass sich ein Elternteil eines verheirateten oder unverheirateten Paares dazu entscheidet, zu Gunsten der Betreuung von Kindern vorübergehend ganz oder teilweise auf Erwerbseinkommen zu verzichten und sich der Familien- und Erziehungsarbeit zu widmen. Der Gesetzgeber trägt im Rahmen der AHV-Regelungen diesem Umstand bereits seit 1997 Rechnung und honoriert dies mit Erziehungsgutschriften auf künftig zu erwartende Altersrenten, die bei Ehepaaren allerdings hälftig auf beide Ehepartner aufgeteilt werden. Lediglich unverheiratete Paare können bei vereinbarter „gemeinsamer Obsorge“ festlegen, wem die Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll.

Im Bereich der ersten Säule bleiben die Altersvorsorge und der Risikoversicherungsschutz für den Invaliditäts- und Todesfall für jene Zeit aufrecht, für die ein Mann oder eine Frau zu Gunsten der Kinderbetreuung auf ein Erwerbseinkommen verzichtet. Die erste Säule allein vermag allerdings weder die Existenzsicherung im Alter noch einen ausreichenden

Versicherungsschutz bei Invalidität oder Todesfall sicherzustellen. Diese Elternteile sind damit zwangsläufig auch zum Verzicht auf eine dringend notwendige, ergänzende Absicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Todesfall im Sinne der zweiten Säule gezwungen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine ausreichenden Mittel für eine zusätzliche, privat finanzierte Vorsorge vorhanden sind.

Eine geldwerte Entschädigung des Verzichts auf Erwerbseinkommen ist für den Staat und seine Sozialwerke nicht finanzierbar. Als finanzierbar und als Gebot der Stunde erachten es die Postulanten allerdings, die erwerbslose, unbezahlte Familienarbeit in Bezug auf Altersvorsorge und Risikoversicherungsschutz einer Erwerbstätigkeit gleichzusetzen. In der AHV werden Erziehungsgutschriften für jene Kalenderjahre erteilt, in denen elterliche Obsorge über eines oder mehrere Kinder besteht, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Diese Erziehungsgutschrift entspricht dem Gegenwert eines virtuellen AHV-pflichtigen Jahreslohnes von CHF 55'680 oder eines Monatslohnes von CHF 4'640 bei zwölf Lohnzahlungen im Jahr.

Zu prüfender Lösungsvorschlag:

Die Postulanten sind der Auffassung, dass auf dem genau gleichen virtuellen Lohn auch eine der Pensionskasse ähnliche Lösung im Sinn und Geist des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge aufgebaut werden könnte. Jeder Frau und jedem Mann, die zu Gunsten der Familienarbeit auf ein versichertes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise verzichten, könnte für diesen virtuellen Lohn und für die Dauer des Anspruchs auf Erziehungsgutschriften gemäss AHV-Gesetz eine Altersvorsorge und eine Risikoversicherung nach dem Muster des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge eingerichtet werden.

Beim virtuellen Lohn von CHF 55'680 ergäbe sich bei acht Prozent Altersgutschrift ein jährlicher Betrag von gut CHF 4'450, der einem individuellen Altersvorsorgekonto gutgeschrieben würde. Bei beispielsweise 10, 15 oder 20 Jahren Familienarbeit könnte hieraus inklusive Zins und Zinseszins ein ansehnlicher Altersvorsorgebeitrag erwachsen. Bei Teilzeitpensen soll bewusst auf eine Hochrechnung des Einkommens auf ein Vollzeitäquivalent verzichtet werden. Damit wird gezielt das Ausmass des Lohnverzichts durch eine teilweise oder gänzliche Reduktion der bezahlten Arbeit zugunsten der gesellschaftlich ebenso wertvollen Familienarbeit berücksichtigt.

Mit weiteren zwei bis drei Prozent Prämie auf diesen virtuellen Lohn wäre zudem eine Risikoversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall infolge von Krankheit oder Unfall zu finanzieren. Diese könnte ergänzende Versicherungsleistungen erbringen, wenn eine Frau oder ein Mann in der Phase der erwerbslosen Familienarbeit invalid wird oder verstirbt. Gerade in solchen dramatischen Situationen wird offenkundig, wie stark Frauen und Männer zum wirtschaftlichen Fortkommen einer Familie beitragen, die wegen der Familienarbeit ganz oder teilweise auf Erwerbseinkommen verzichten. Der Ausfall des

betreuenden Elternteils, bedingt durch Invalidität oder Tod, kann eine Familie in existenzielle Nöte bringen. Für den hinterbliebenen Elternteil, der in dieser Situation nun auch die Pflege und Betreuung von Kindern zu übernehmen hat, ist eine derartige Notlage eine finanziell kaum zu stemmende Herausforderung, wenn nicht auf entsprechende Vermögenswerte zurückgegriffen werden kann. Eine auf einem virtuellen Lohn von CHF 55'680 basierende Invaliden-, Halbwaisen-, Waisen- und Ehegatten- oder Lebenspartnerrente gemäss der Intention des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge würde in diesen Fällen eine massive, zumindest finanzielle Linderung verschaffen.

Mögliche Finanzierung:

Die zu prüfende, der Pensionskasse ähnliche Lösung könnte entstehende Unterbrüche und Lücken in der Altersvorsorge teilweise kompensieren und die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Todesfall für die ganze Familie abfedern. Die erwerbslose Familienarbeit würde zumindest hinsichtlich der Alters- und Risikoversorge anerkannt und mittels eines virtuellen Werts einer teilweisen Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Der Staat könnte damit ein wirkungsvolles Zeichen für die Gleichwertigkeit des traditionellen Familienmodells „Familie als Beruf“ gegenüber allen anderen Familienmodellen setzen.

Die Postulanten laden die Regierung ein zu prüfen, welche Kosten bei einem virtuellen Lohn von CHF 55'680, darauf basierenden acht Prozent Altersgutschrift sowie einer Risikoversorge analog der II. Säule inklusive Verwaltungskosten entstehen und wie die Finanzierung dieser Kosten bewerkstelligt werden könnte. Die Regierung ist eingeladen, die approximativen Kosten anhand der vorgeschlagenen Anspruchsberechtigung und der vorliegenden Daten über die Familienerwerbstätigkeit herunterzubrechen und darzulegen.

Denkbar ist eine Mischfinanzierung durch die Familienausgleichskasse und den Staat. Die Familienausgleichskasse bezweckt den wirtschaftlichen Schutz der Familien im Allgemeinen, auch wenn die Beiträge allein von den Arbeitgebern aufgrund bestehender Arbeitsverhältnisse geleistet werden. Das Kindergeld, das ebenfalls aus der Familienausgleichskasse bezahlt wird, kommt inländischen Familien denn auch unabhängig eines Erwerbseinkommens zugute. Eine finanziell vertretbare Kostenbeteiligung durch den Staat ist ein Bekenntnis zur Gleichwertigkeit des Modells „Familie als Beruf“ und eine Anerkennung der unbezahlten Familienarbeit.